



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 24. November 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-356](#)
Titel: **Verpflichtungskredit für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (Partnerschaftliches Geschäft)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (*Partnerschaftliches Geschäft*)

Vom 24. November 2015

1. Ausgangslage

Als Eigentümer des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB) müssen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gewisse Leistungen, die nicht über einen KVG-Tarif abgedeckt sind, separat bezahlen. Diese sogenannten gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen (GWL) des UKBB werden in Form eines Verpflichtungskredits zum ersten Mal für drei Jahre (2016, 2017, 2018) beantragt. Das Vorgehen ist analog zu den bisher getätigten Finanzierungen.

Der Regierungsrat beantragt für die dreijährige Periode einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 16.392 Mio. Die Jahrestanchen betragen somit 5.464 Millionen Franken. Der finanziell gewichtigste Anteil (CHF 4.425 Mio.) betrifft die Finanzierung der Unterdeckung im spitalambulanten Bereich. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im eigentlichen Sinn betreffen die Finanzierungen der Facharzt-Ausbildung (CHF 795'000), des Spital-Sozialdienstes (CHF 234'000) und der Transplantationskoordination (CHF 10'000 Franken). Baselland verlangte eine Deckelung des Gesamtbetrags, womit allfällige Nachzahlungen ausgeschlossen sind.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms wurde der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) eine Sparvorgabe von CHF 7 Mio. über alle GWL gegenüber dem Budget 2015 auferlegt. Dadurch wäre der GWL-Anteil für das UKBB von einem Sparvolumen von CHF 1.5 Mio. betroffen. In den Verhandlungen zeigte sich jedoch, dass eine Senkung der Beiträge in dieser Grössenordnung nicht machbar ist. Die Parteien einigten sich schliesslich auf eine Reduktion von 170'000 Franken gegenüber den Zahlungen der vorhergehenden Periode. Dieser Betrag führt wegen des vereinbarten Verteilschlüssels zwangsläufig zu einer Senkung des basel-städtischen Beitrags um 480'000 Franken. Total werden die GWL des UKBB somit um CHF 650'000 Franken gesenkt. Für die VGD ist klar, dass ein Leistungsabbau nicht in Frage kommt. Somit wird sich diese Senkung der GWL-Beiträge voraussichtlich in einem Defizit des UKBB niederschlagen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 30. Oktober 2015 beraten. Von Seiten der VGD war, nebst Regierungsrat Thomas Weber und Generalsekretär Olivier Kungler, der Leiter Abt. Spitäler und Therapieeinrichtungen, Matthias Nigg, anwesend, der die Vorlage vertrat. Das UKBB war mit Manfred Manser, Präsident des Verwaltungsrats, und Lukas Erb, Leiter Finanzen, vertreten.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Die grösste Veränderung gegenüber der vergangenen Leistungsperiode besteht in der Reduktion der Zahlungen um CHF 170'000. Gleichzeitig wurde das ursprünglich von der Regierung ausgegebene Sparziel von CHF 1.5 Mio. nicht erreicht. Die Vertreter des UKBB verdeutlichten, dass eine weitergehende Reduktion an die Substanz des Kinderspitals gehen würde. In den letzten drei Jahren konnten laut Lukas Erb bereits Effizienzsteigerung in der Grössenordnung von 28% erreicht werden. Mehr Effizienz (d.h. Wirkung bei getätigtem Mitteleinsatz) ist gemäss Manfred Manser nicht mehr möglich, sofern man nicht bei der Versorgung Einschränkungen machen möchte. Die Strategie bestand und besteht eher darin, im stationären Bereich zu wachsen, um damit zusätzliche Erträge hereinzuholen – vorab ausserkantonale, was für die beiden Eigentümerkantone finanziell interessanter sei.

Die Vertreter des UKBB gaben zu bedenken, dass die Mindereinnahmen, die aus der Vorlage resultieren, das Kinderspital vor einige Probleme stellen werden. Ein Sparpaket mit 80 Massnahmen soll helfen, die Reduktion der GWL abzufedern. Als besonders ungünstig beurteilte Lukas Erb die von Basel-Land beschlossene Deckelung der Beiträge, insbesondere bei der Ausbildung der Assistenzärzte. Basel-Land übernimmt pro Assistenzarzt und Jahr den unveränderten Betrag von 24'000 Franken bis zu einem Betrag von 795'000 Franken. Regierungsrat Weber empfahl, an dieser Pauschale nicht zu rütteln.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass derzeit ein hohes Mass an Verunsicherung bezüglich der Taxpunktwerte für Spitalambulante Leistungen besteht. Mit den aktuellen KVG-Tarifen kann das UKBB in weiten Bereichen der Spitalambulatorien keine Kostendeckung erzielen. Der aktuelle Kostendeckungsgrad im ambulanten Bereich beträgt 74%. Der Taxpunktwert liegt bei 91 Rappen. Um kostendeckend zu sein, müsste dieser Wert laut Manfred Manser über einem Franken liegen. Bis zum Abschluss der entsprechenden Verhandlungen und einer Einigung mit den Krankenkassen könne es allerdings noch drei oder vier Jahre dauern. Während dieser Zeit muss das UKBB mit einem Defizit leben, was zulasten des Eigenkapitals geht – sofern die Kantone nicht mithelfen.

Als eher beunruhigend wurde vor diesem Hintergrund ein vor wenigen Wochen gefälltes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) eingestuft. Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte den ambulanten Arzttarif auf CHF 1.16 festgesetzt, wogegen die Versicherer rekurrten. Das BVG reduzierte den Taxpunktwert im Kanton Bern auf 86 Rappen, indem es ihn demjenigen der frei praktizierenden Ärzten anglich. Der Entscheid wird allgemein als richtungsweisend beurteilt, was gemäss Matthias Nigg die Position des UKBB bei den Verhandlungen zur Festsetzung des Taxpunktvalues schwächen dürfte. Die Anforderungen vor Gericht, so Manfred Manser, seien stetig gestiegen: Um zu reüssieren, hat der Kanton zwingend sein Begehren mit detaillierten und aktuellen Daten schlüssig aufzuzeigen.

Lukas Erb gab ausserdem zu bedenken, dass ein höherer Taxpunktvalue zwar das Spital entlaste – und folglich durch einen Rückgang ungedeckter Leistungen auch den Kanton. Da der Taxpunktvalue den Preis einer Leistung angibt, die von den Versicherern übernommen werden muss, führt dessen Erhöhung letztlich aber auch zu höheren Krankenkassenprämien, und somit zu einer höheren Belastung für die Allgemeinheit.

Als ein «Problem» wurde die Notfallstation des Kinderspitals erkannt. Diese werde, so monierte ein Kommissionsmitglied, zunehmend auch dann angesteuert, wenn es medizinisch gar nicht indiziert wäre – mit entsprechenden Kostenfolgen. Einerseits habe das mit einem (kulturell bedingten) fehlenden Verständnis für das spezifische Versorgungssystem mit dem Hausarzt bzw. der Hausärztin als erste Anlaufstelle zu tun. Andererseits ist die Notfallstation immer offen, während die Praxen der Grundversorger zwar geringere Wartezeiten, im Gegensatz zum Notfall jedoch limitierte Öffnungszeiten aufweisen. Dies erhöht den Druck auf das UKBB, denn es lässt sich nicht vorschreiben, welchen Weg die Patienten im (vermeintlichen) Notfall zu nehmen haben. Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob der Notfallstation weniger kostenintensive Angebote vorgeschaltet werden können, verwies Lukas Erb auf die am UKBB eingerichtete, kostendeckend arbeitende «Notfallpraxis Kinder- und Jugendärzte Regio Basel», die an Donnerstag- und Freitagabend sowie an Wochenenden geöffnet

hat. Zudem wurde ein Notfalltelefon eingerichtet. Im poliklinischen Bereich des UKBB wiederum werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die zuvor von einem Praxispädiater überwiesen wurden. Ein Kommissionsmitglied gab zu bedenken, dass die Kosten weniger beim Notfall, sondern zum weit- aus grösseren Teil bei den ambulanten Leistungen anfallen, die mangels entsprechender Entscheide auf Bundesebene nicht kostendeckend erbracht werden können. Aus diesem Grund muss notgedrun- gen der Kanton mittels Finanzierung der GWL ausgleichend einspringen. Ein längerfristiges Ziel muss sein, diesen Missstand zu beheben.

Inwiefern andere Kantone einbezogen werden können, wollte ein anderes Kommissionsmitglied wis- sen. Dies wurde dahingehend beantwortet, dass üblicherweise keine GWL über die Kantonsgrenzen fliessen. Ein Ausbleiben der (etwa 20%) ausserkantonalen Patienten würde letztlich zu einer geringe- ren Auslastung des UKBB führen. Gleichzeitig hat das Kinderspital juristisch und tariflich keine Mög- lichkeiten, von anderen Kantonen Beiträge einzufordern, um die Unterdeckung zu beheben.

Trotz ausgiebiger Diskussion war die Vorlage nicht umstritten, was vor allem damit zu tun hat, dass sich auf das Patientenverhalten und die Zwänge durch das KVG von kantonal-politischer Seite nur bedingt Einfluss nehmen lässt.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt einstimmig, mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu entscheiden.

24. November 2015 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (*unverändert*)

Verpflichtungskredit für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2016, 2017 und 2018; partnerschaftliches Geschäft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) wird für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ein Verpflichtungskredit von CHF 16'392'000 bewilligt. Die Jahrestanchen betragen je CHF 5'464'000.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: